



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Wasserbau an den Binnenwasserstrassen

Mylius, Bernhard

Berlin, 1906

D. Unfallverhütungsvorschriften für das Arbeiten in Preßluft

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82111](#)

baggern sind ein Vorder- und zwei bis vier Seitenanker nötig. Ferner ist an Bord notwendig ein Meßdrahtseil, für welches eine geeignete Winde vorhanden sein muß; denn die Arbeitsstelle muß von dem Ufer aus mit Genauigkeit eingemessen werden können.

Zur Anbringung von Bohrmaschinen sind in den zu Sprengarbeiten bestimmten Taucherschächten, im Arbeitsraum der Glocke, starke eiserne Querstangen angebracht, an welche die Bohrmaschinen angeschraubt werden können.

Der Sicherheit wegen muß die Glocke noch besonders festgestellt werden können. Dies geschieht dadurch, daß die beiden Kettenbänder, nachdem die Glocke den Grund erreicht hat, von der Maschine noch etwas weiter angedreht werden. Dadurch hebt sich das Schiff etwas aus dem Wasser und lastet auf der Glocke.

D. Unfallverhütungsvorschriften für das Arbeiten in Preßluft.

1. Die Zulassung zur Arbeit in Preßluft darf nur auf Grund einer ärztlichen Untersuchung und eines diesbezüglich ausgestellten ärztlichen Zeugnisses erfolgen. Diese Untersuchung ist alle 3 Monate zu wiederholen.

Zur Arbeit sind nur vollkommen gesunde Arbeiter zuzulassen; insbesondere sind Arbeiter, welche Herz- oder Lungenfehler haben, an Blutandrang zum Kopf leiden oder bei welchen die Verbindungsgänge zwischen Nase und Ohr verstopft sind, von der Arbeit auszuschließen. Zeitweilig auszuschließen sind Arbeiter, die an Nasenkatarrh, Affektionen der Ohren oder Erkrankungen der Verdauungsorgane leiden.

2. Der einzelne Arbeiter soll höchstens 8 Stunden täglich in Preßluft arbeiten.

3. Bei der Arbeit im Taucherschacht sind zum Schutze gegen Erkältung und Durchnässung wollene Kleider und wasserdichte Beschuhung von Vorteil. Das Einnehmen von Mahlzeiten soll tunlichst vermieden werden; Rauchen ist verboten.

4. Während der Druckminderung ist durch Nachströmen gepreßter Luft für stetigen Luftwechsel in der Schleuse zu sorgen. Unter dieser Bedingung sollen für den Mann mindestens 0,7 cbm Luftraum in der Personenschleuse vorhanden sein.

5. Die in den Arbeitsraum einzuführende Luft muß in jeder Hinsicht rein sein und stets unmittelbar aus der freien Außenluft angesaugt werden.

6. Die verdichtete Luft soll nicht wärmer als 20° C. in den Arbeitsraum eintreten.

7. Die Zuführung der verdichteten Luft hat in der Menge zu erfolgen, daß in einer Stunde auf jeden Kopf mindestens 20 cbm Außenluft kommen.

8. Jedes Luftzuführungsrohr muß an seiner Eintrittsstelle in den von verdichteter Luft erfüllten Raum mit einem selbsttätigen Ventil versehen sein, welches sich sofort schließt, wenn der Luftdruck der Leitung aus irgend einem Grunde absinkt.

9. Bei der Aufnahme ist jeder Arbeiter über die Vorgänge beim Ein- und Ausschleusen auf das genaueste zu belehren, zur sorgfältigen Einhaltung der ihm

vorzulegenden Vorschriften zu verpflichten und auf die Gefahren der Nichtbefolgung aufmerksam zu machen. Die Arbeiter sind nach Möglichkeit zu einer geregelten Lebensweise anzuhalten und vor Ausschreitungen jeder Art, insbesondere vor übermäßigem Alkoholgenuss, zu warnen. Sie haben sich auch möglichst des Genusses blähender Nahrungsmittel zu enthalten.

Das Rauchen in gepreßter Luft ist verboten.

10. Es ist für eine ausreichende Zahl von in gutem Zustande befindlichen, an sichtbarer Stelle belegenen Sicherheitsventilen und Druckmessern (Manometern) zu sorgen.